

Rundschreiben Nr. 8/2025

Bozen, 20.6.2025

Hinweis zur PEC-Adresse (digitales Domizil für Verwalter)

Dieses Rundschreiben soll Klarheit in die zurzeit unsichere Informationslage zur Pflicht des „Digitalen Domizils (PEC-Adresse) der Verwalter von Gesellschaften“ bringen.

Entgegen anderslautenden Meldungen seitens einiger Medien und Werbekampagnen besteht aktuell **keine Frist zum 30. Juni 2025.**

Aktuell ist eine PEC-Adresse für:

- geschäftsführende Gesellschafter
- Verwalter (d.h. alle Mitglieder des Kollegialorgans)
- Liquidatoren

verpflichtend vorgesehen, wenn folgende Bedingungen ab jetzt (2025) eintreten werden:

- Gründung einer Gesellschaft
- Änderung eines geschäftsführenden Gesellschafters/Liquidators
- Ernennung eines geschäftsführenden Gesellschafters/Liquidators
- Bestellung/Bestätigung von Verwaltern
- Bereits eingetragenen Verwaltern neue Befugnisse erteilt werden
- Liquidatoren ernannt werden

Aktuell ist es zulässig, dass das digitale Domizil (PEC-Adresse) einer Gesellschaft auch für deren Verwalter oder Liquidatoren verwendet wird. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich diese Regelung künftig ändern wird und jede der oben genannten Personen eine eigene PEC-Adresse benötigen wird.

Um mögliche Verzögerungen oder Blockierungen bei künftigen Meldungen an das Handelsregister zu vermeiden, empfehlen wir daher, bereits jetzt eine eigene PEC-Adresse für die betroffenen Personen einzurichten. Wir bitten Sie, diese uns dann auch mitzuteilen.

Die Mitteilung dieser Adresse an das Handelsregister kann entweder im Rahmen einer separaten Meldung oder im Zuge einer ohnehin anstehenden Änderungsmeldung erfolgen.

Für weitere Informationen oder Unterstützung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner